

Referentenentwurf

des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

Entwurf eines Gesetzes zur Bereinigung des Rechts der Lebenspartner

A. Problem und Ziel

In einigen Vorschriften vor allem des Zivil- und Verfahrensrechts, aber auch des Sozialrechts werden Ehe und Lebenspartnerschaft unterschiedlich behandelt, ohne dass dafür ein überzeugender Grund ersichtlich wäre. Der Gesetzentwurf will in derartigen Vorschriften die Lebenspartnerschaft der Ehe gleichstellen, um die Rechtsordnung zu vereinheitlichen. Es handelt sich hierbei im Wesentlichen um redaktionelle Änderungen von Vorschriften von geringerer praktischer Bedeutung. Gleichzeitig sollen noch unterbliebene Anpassungen des Bürgerlichen Rechts an das Familienverfahrensrecht nachgeholt werden.

B. Lösung

Der Entwurf sieht gleichstellende Regelungen für Ehe und Lebenspartnerschaft im Verwaltungsverfahrensgesetz, im Personenstandsgesetz, im Bundesvertriebenengesetz, im Beruflichen Rehabilitierungsgesetz, in der Zivilprozessordnung, im Zwangsversteigerungsgesetz, in der Insolvenzordnung, im Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche, im Bürgerlichen Gesetzbuch, im Lebenspartnerschaftsgesetz, im Schuldrechtsanpassungsgesetz, im Strafgesetzbuch, in der Höfeordnung, in der Höfeverfahrensordnung, im Heimarbeitsgesetz, im Ersten, Vierten, Sechsten, Siebten und Zehnten Buch Sozialgesetzbuch sowie in der Wahlordnung für die Sozialversicherung vor. Im Familienrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs werden die Begriffe „Klage“ und „Urteil“ jeweils durch die zutreffenden Begriffe „Antrag“ und „Beschluss“ ersetzt.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Es werden keine Informationspflichten für die Wirtschaft eingeführt, vereinfacht oder abgeschafft.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Keiner.

F. Weitere Kosten

Das Gesetz wirkt sich nicht auf die Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau und insbesondere nicht auf das Verbraucherpreisniveau aus.

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

Entwurf eines Gesetzes zur Bereinigung des Rechts der Lebenspartner

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Verwaltungsverfahrensgesetzes

In § 20 Absatz 5 Nummer 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, werden nach dem Wort „**Verlobte**“ ein Komma und die Wörter „**auch im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes**“ eingefügt.

Artikel 2

Änderung des Personenstandsgesetzes

Das Personenstandsgesetz vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 39 folgende Angabe eingefügt:
„**§ 39a Bescheinigung zur Begründung einer Lebenspartnerschaft**“.
2. § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
„**2. ein Lebenspartnerschaftsregister (§ 17),**“.
3. § 35 Absatz 5 wird aufgehoben.
4. Nach § 39 wird folgender § 39a eingefügt:

„**§ 39a**

Bescheinigung zur Begründung einer Lebenspartnerschaft

§ 39 gilt entsprechend für eine Person, die mit einer anderen Person gleichen Geschlechts im Ausland eine Partnerschaft auf Lebenszeit begründen will.“

Artikel 3

Änderung des Bundesvertriebenengesetzes

§ 101 des Bundesvertriebenengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2007 (BGBl. I S. 1902), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 101

Geltung für Lebenspartner

Die für Ehegatten geltenden Vorschriften dieses Gesetzes gelten entsprechend für Lebenspartner.“

Artikel 4

Änderung des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes

§ 8 Absatz 3 Satz 3 des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1997 (BGBl. I S. 1625), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Für Personen, die eine Lebenspartnerschaft führen oder in eheähnlicher Gemeinschaft leben, gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.“

Artikel 5

Änderung der Zivilprozessordnung

Die Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3203; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), die zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 774 wie folgt gefasst:

„§ 774 Drittwiderspruchsklage des Ehegatten oder Lebenspartners“.

2. In § 305 Absatz 2 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
3. In § 740 werden jeweils nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
4. In § 741 werden nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder Lebenspartner“ und nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartners“ eingefügt.
5. In § 742 werden jeweils nach dem Wort „Ehegatten“ und nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.

6. § 743 wird wie folgt gefasst:

„§ 743

Beendete Gütergemeinschaft

Nach der Beendigung der Gütergemeinschaft ist vor der Auseinandersetzung die Zwangsvollstreckung in das Gesamtgut nur zulässig, wenn

1. beide Ehegatten oder Lebenspartner zu der Leistung verurteilt sind oder
 2. der eine Ehegatte oder Lebenspartner zu der Leistung verurteilt ist und der andere zur Duldung der Zwangsvollstreckung.“
7. In § 744 werden nach den Wörtern „des Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartners“ und nach den Wörtern „gegen den anderen Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
8. § 745 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Nach der Beendigung der fortgesetzten Gütergemeinschaft gelten die §§ 743 und 744 mit der Maßgabe, dass

1. an die Stelle desjenigen Ehegatten oder Lebenspartners, der das Gesamtgut allein verwaltet, der überlebende Ehegatte oder Lebenspartner tritt und
 2. an die Stelle des anderen Ehegatten oder Lebenspartners die anteilsberechtigten Abkömmlinge treten.“
9. § 774 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 774

Drittwiderspruchsklage des Ehegatten oder Lebenspartners“.

- b) Nach dem Wort „Ehegatte“ und nach dem Wort „Ehegatten“ werden die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
10. In § 850a Nummer 5 werden die Wörter „Heirats- und Geburtsbeihilfen“ durch die Wörter „Geburtsbeihilfen sowie Beihilfen aus Anlass der Eingehung einer Ehe oder Begründung einer Lebenspartnerschaft“ und die Wörter „der Heirat oder der Geburt“ durch die Wörter „der Geburt, der Eingehung einer Ehe oder der Begründung einer Lebenspartnerschaft“ ersetzt.
11. In § 852 Absatz 2 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartners“ eingefügt.

12. In § 860 Absatz 1 werden jeweils nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartners“ eingefügt.

Artikel 6

Änderung des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung

In § 180 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-14 veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... geändert worden ist, werden die Wörter „sein Ehegatte oder sein früherer Ehegatte“ durch die Wörter „sein Ehegatte, sein früherer Ehegatte, sein Lebenspartner oder sein früherer Lebenspartner“ und die Wörter „dieses Ehegatten oder früheren Ehegatten“ durch die Wörter „dieses Ehegatten, früheren Ehegatten, dieses Lebenspartners oder früheren Lebenspartners“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung der Insolvenzordnung

Die Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866), die zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Absatz 2 Nummer 2 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartnern“ eingefügt.
2. Dem § 37 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Lebenspartner entsprechend.“
3. Dem § 331 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 gilt für Lebenspartner entsprechend.“
4. Dem § 333 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für Lebenspartner entsprechend.“
5. In § 334 werden jeweils nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.

Artikel 8

Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche

Dem Artikel 17b Absatz 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494; 1997 I S. 1061), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Unterliegen die güterrechtlichen Wirkungen einer eingetragenen Lebenspartnerschaft dem Recht eines anderen Staates und hat einer der Lebenspartner seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland oder betreibt er hier ein Gewerbe, so ist § 7 Satz 2 des Lebenspartnerschaftsgesetzes in Verbindung mit § 1412 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend anzuwenden; der fremde Güterstand steht einem vertragsmäßigen gleich.“

Artikel 9

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 563 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
2. § 1297 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Unklagbarkeit“ durch die Wörter „Kein Antrag auf Eingehung der Ehe“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 werden die Wörter „nicht auf Eingehung der Ehe geklagt“ durch die Wörter „kein Antrag auf Eingehung der Ehe gestellt“ ersetzt.
3. In § 1385 Nummer 4 werden die Wörter „bis zur Erhebung der Klage auf Auskunft“ durch die Wörter „bis zur Stellung des Antrags auf Auskunft“ ersetzt.
4. In § 1387 werden die Wörter „Klagen erhoben“ durch die Wörter „Anträge gestellt“ ersetzt.

5. § 1447 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Aufhebungsklage“ durch das Wort „Aufhebungsantrag“ ersetzt.
 - b) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „auf Aufhebung der Gütergemeinschaft klagen“ durch die Wörter „die Aufhebung der Gütergemeinschaft beantragen“ ersetzt.
6. § 1448 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Aufhebungsklage“ durch das Wort „Aufhebungsantrag“ ersetzt.
 - b) Die Wörter „auf Aufhebung der Gütergemeinschaft klagen“ werden durch die Wörter „die Aufhebung der Gütergemeinschaft beantragen“ ersetzt.
7. § 1469 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Aufhebungsklage“ durch das Wort „Aufhebungsantrag“ ersetzt.
 - b) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „auf Aufhebung der Gütergemeinschaft klagen“ durch die Wörter „die Aufhebung der Gütergemeinschaft beantragen“ ersetzt.
8. In § 1479 werden die Wörter „die Klage auf Aufhebung der Gütergemeinschaft erhoben ist“ durch die Wörter „der Antrag auf Aufhebung der Gütergemeinschaft gestellt ist“ ersetzt.
9. § 1495 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Aufhebungsklage“ durch das Wort „Aufhebungsantrag“ ersetzt.
 - b) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „auf Aufhebung der fortgesetzten Gütergemeinschaft klagen“ durch die Wörter „die Aufhebung der fortgesetzten Gütergemeinschaft beantragen“ ersetzt.
10. In § 1496 Satz 2 werden die Wörter „die Klage“ durch die Wörter „den Antrag“ ersetzt.
11. In § 1509 Satz 1 werden die Wörter „auf Aufhebung der Gütergemeinschaft zu klagen“ durch die Wörter „die Aufhebung der Gütergemeinschaft zu beantragen“ ersetzt.
12. In § 1599 Absatz 2 Satz 1 und 3 wird jeweils das Wort „Urteils“ durch das Wort „Beschlusses“ ersetzt.
13. § 1617c wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Ehenamen“ die Wörter „oder Lebenspartnerschaftsnamen“ und nach dem Wort „Ehename“ die Wörter „oder Lebenspartnerschaftsname“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 Nummer 1 werden nach dem Wort „Ehename“ die Wörter „oder Lebenspartnerschaftsname“ eingefügt.
14. In § 1624 Absatz 1 werden nach den Wörtern „auf seine Verheiratung“ ein Komma und die Wörter „auf seine Begründung einer Lebenspartnerschaft“ eingefügt.

15. § 1629 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Sind die Eltern des Kindes miteinander verheiratet oder besteht zwischen ihnen eine Lebenspartnerschaft, so kann ein Elternteil Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den anderen Elternteil nur im eigenen Namen geltend machen, solange

1. die Eltern getrennt leben oder
2. eine Ehesache oder eine Lebenspartnerschaftssache im Sinne von § 269 Absatz 1 Nummer 1 oder 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zwischen ihnen anhängig ist.“

16. In § 2350 Absatz 2 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartners“ eingefügt.

Artikel 10

Änderung des Lebenspartnerschaftsgesetzes

Das Lebenspartnerschaftsgesetz vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Nummer 1 werden vor dem Wort „verheiratet“ die Wörter „mit einer dritten Person“ eingefügt.
 - b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „nicht auf Begründung der Lebenspartnerschaft geklagt“ durch die Wörter „kein Antrag auf Begründung der Lebenspartnerschaft gestellt“ ersetzt.
2. In § 10 Absatz 7 werden nach dem Wort „Gesetzbuchs“ die Wörter „über das Inventar für eine zum Gesamtgut gehörende Erbschaft und“ eingefügt.
3. § 23 wird wie folgt gefasst:

„§ 23

Abweichende landesrechtliche Zuständigkeiten

Die Länder können abweichend von den Vorschriften der §§ 1, 3 und 9 bestimmen, dass die jeweiligen Erklärungen nicht gegenüber dem Standesbeamten, sondern gegenüber einer anderen Urkundsperson oder einer anderen Behörde abzugeben sind; bereits bestehende landesrechtliche Regelungen bleiben unberührt. Das Personenstandsgesetz findet insoweit keine Anwendung. Die zuständigen Behörden sind berechtigt, personenbezogene Daten von Amts wegen an öffentliche Stellen des Bundes, der Länder und der Kommunen zu übermitteln, wenn die Kenntnis dieser Daten zur Ergänzung und Berichtigung sowie zur Fortführung von Unterlagen dieser Stellen im Rahmen ihrer Aufgaben erforderlich ist.“

Artikel 11

Änderung des Schuldrechtsanpassungsgesetzes

§ 16 Absatz 2 des Schuldrechtsanpassungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2538), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(2) Ein Vertrag nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 zur kleingärtnerischen Nutzung, Erholung oder Freizeitgestaltung wird beim Tod eines Nutzers mit dessen Ehegatten oder Lebenspartner fortgesetzt, wenn auch der Ehegatte oder Lebenspartner Nutzer ist.“

Artikel 12

Änderung des Strafgesetzbuchs

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 172 wie folgt gefasst:

„§ 172 Doppelehe; doppelte Lebenspartnerschaft“.

2. § 77b Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.
3. § 172 wird wie folgt gefasst:

„§ 172

Doppelehe; doppelte Lebenspartnerschaft

Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer verheiratet ist oder eine Lebenspartnerschaft führt und

1. mit einer dritten Person eine Ehe schließt oder
2. gemäß § 1 Absatz 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes gegenüber dem Standesbeamten erklärt, mit einer dritten Person eine Lebenspartnerschaft führen zu wollen.

Ebenso wird bestraft, wer mit einer dritten Person, die verheiratet ist oder eine Lebenspartnerschaft führt, die Ehe schließt oder gemäß § 1 Absatz 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes gegenüber dem Standesbeamten erklärt, mit dieser dritten Person eine Lebenspartnerschaft führen zu wollen.“

4. In § 181a Absatz 3 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.

Artikel 13

Änderung der Höfeordnung

Der Höfeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1976 (BGBl. I S. 1933), die zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... geändert worden ist, wird folgender § 19 angefügt:

„§ 19

Geltung für Lebenspartner; Übergangsbestimmungen

(1) Die für Ehegatten geltenden Vorschriften dieses Gesetzes gelten entsprechend für Lebenspartner. Eine land- oder forstwirtschaftliche Besitzung, die im gemeinschaftlichen Eigentum von Lebenspartnern steht und gemäß § 1 Absatz 1 die Eigenschaft als Hof besitzt oder diese entsprechend § 1 Absatz 2 durch Erklärung der Lebenspartner erhält, ist ein Lebenspartnerhof.

(2) Für die erbrechtlichen Verhältnisse bei Beteiligung eines Lebenspartners bleibt das bis zum ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 22 dieses Gesetzes] geltende Recht maßgebend, wenn der Erblasser vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 22 dieses Gesetzes] verstorben ist.“

Artikel 14

Änderung der Verfahrensordnung für Höfesachen

§ 26 der Verfahrensordnung für Höfesachen vom 29. März 1976 (BGBl. I S. 881, 885; 1977 I S. 288), die zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 26

Geltung für Lebenspartner

Die für Ehegatten geltenden Vorschriften dieses Gesetzes gelten entsprechend für Lebenspartner.“

Artikel 15

Änderung des Heimarbeitsgesetzes

§ 2 Absatz 5 des Heimarbeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 804-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Buchstabe b werden nach den Wörtern „oder deren Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.

2. Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

„c) Mündel, Betreute und Pflegekinder des in Heimarbeit Beschäftigten oder nach § 1 Absatz 2 Buchstabe a Gleichgestellten oder deren Ehegatten oder Lebenspartner sowie Mündel, Betreute und Pflegekinder des Ehegatten oder Lebenspartners des in Heimarbeit Beschäftigten oder nach § 1 Absatz 2 Buchstabe a Gleichgestellten.“

Artikel 16

Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch

§ 48 Absatz 1 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil – (Artikel I des Gesetzes vom 11. Dezember 1975, BGBl. I S. 3015), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden nach dem Wort „Ehegatten“ ein Komma und die Wörter „den Lebenspartner“ eingefügt.
2. In Satz 4 werden nach dem Wort „Ehegatten“ ein Komma und die Wörter „dem Lebenspartner“ eingefügt.

Artikel 17

Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

In § 47 Absatz 2 Nummer 2 und Absatz 3 Nummer 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710, 3973; 2011 I S. 363), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, werden jeweils nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.

Artikel 18

Änderung der Wahlordnung für die Sozialversicherung

In § 36 Absatz 2 Satz 2 der Wahlordnung für die Sozialversicherung vom 28. Juli 1997 (BGBl. I S. 1946), die zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.

Artikel 19

Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), das zuletzt durch ... vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 105a wie folgt gefasst:
„§ 105a (weggefallen)“.
2. § 105a wird aufgehoben.
3. § 120e wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absatzbezeichnung **„(1)“** wird gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
4. § 210 Absatz 1 Nummer 3 Satz 3 wird aufgehoben.

Artikel 20

Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch

§ 65 Absatz 7 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 21

Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch

Das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130), das zuletzt durch ... (BGBl. I S.) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 16 Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden nach dem Wort **„Verlobte“** ein Komma und die Wörter **„auch im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes“** eingefügt.
 - bb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
„2. der Ehegatte oder Lebenspartner,“.
 - cc) In Nummer 6 werden jeweils nach dem Wort **„Ehegatten“** die Wörter **„oder Lebenspartner“** eingefügt.

- b) In Satz 2 Nummer 1 werden nach dem Wort „Ehe“ die Wörter „oder Lebenspartnerschaft“ eingefügt.
2. In § 99 Satz 2 werden nach dem Wort „Ehegatte“ ein Komma und die Wörter „der frühere Lebenspartner“ eingefügt.
3. In § 116 Absatz 6 Satz 2 werden nach dem Wort „geschlossen“ die Wörter „oder eine Lebenspartnerschaft begründet“ eingefügt.

Artikel 22

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Ziel und Inhalt des Gesetzentwurfs

In einigen Vorschriften, insbesondere im Zivil- und Verfahrensrecht, aber auch in Vorschriften des Sozialrechts, werden Ehe und Lebenspartnerschaft unterschiedlich behandelt, ohne dass dafür ein überzeugender Grund ersichtlich wäre. Der Gesetzentwurf stellt in derartigen Vorschriften die Lebenspartnerschaft der Ehe gleich, um eine Vereinheitlichung der Rechtsordnung herbeizuführen.

Der Entwurf sieht demgemäß gleichstellende Regelungen für Lebenspartnerschaft und Ehe im Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), im Personenstandsgesetz (PStG), im Bundesvertriebenengesetz (BVFG), im Beruflichen Rehabilitierungsgesetz (BerRehaG), in der Zivilprozessordnung (ZPO), im Zwangsversteigerungsgesetz (ZVG), in der Insolvenzordnung (InsO), im Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB), im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB), im Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG), im Schuldrechtsanpassungsgesetz (SchuldRAnpG), im Strafgesetzbuch (StGB), in der Höfeordnung (HöfeO), in der Höfeverfahrensordnung (HöfeVfO), im Heimarbeitsgesetz (HAG) im Ersten Buch Sozialgesetzbuch (SGB I), im Vierten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV), in der Wahlordnung für die Sozialversicherung (SVWO), im Sechsten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI), im Siebten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) und im Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) vor.

Es handelt sich im Wesentlichen um redaktionelle Änderungen von Vorschriften zur Vereinheitlichung der Rechtsordnung, die von geringerer praktischer Bedeutung sind.

Bei der Einführung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) sind im Familienrecht des BGB nicht an allen Stellen die Begriffe „Klage“ und „Urteil“ durch die Begriffe „Antrag“ und „Beschluss“ ersetzt worden. Dies soll nachgeholt werden.

II. Alternativen

Keine.

III. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderungen des VwVfG, der ZPO, des ZVG, der InsO, des EGBGB, des BGB, des LPartG, des SchuldRAnpG, des StGB, der HöfeO und der HöfeVfO beruht auf Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes (das bürgerliche Recht, das Strafrecht, das gerichtliche Verfahren). Hinsichtlich aller Materien, für die dem Bund die Sachkompetenz zukommt, kann er – als Annex – das Verwaltungsverfahren mitregeln.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderungen des PStG ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 2 des Grundgesetzes (das Personenstandswesen).

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderung des Bundesvertriebenengesetzes folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 6 des Grundgesetzes (Angelegenheiten der Flüchtlinge und Vertriebenen).

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderung des Heimarbeitsgesetzes und des Sozialgesetzbuchs beruht auf Artikel 74 Absatz 1 Nummer 12 des Grundgesetzes (Arbeitsrecht, Sozialversicherung).

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderung des BerRehaG beruht auf Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 (die öffentliche Fürsorge) in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 des Grundgesetzes. Eine bundesgesetzliche Regelung ist zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet und zur Wahrung der Rechtseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich, da die im BerRehaG geregelten Sachverhalte vor allem in den neuen Ländern einschließlich Berlin auftreten können und vor diesem Hintergrund eine einheitliche Regelung notwendig ist, um eine Auseinanderentwicklung der Lebensverhältnisse in den Ländern der Bundesrepublik zu vermeiden.

IV. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

V. Gesetzesfolgen

1. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Gesetzentwurf berührt keine Aspekte einer nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie.

2. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand fallen nicht an.

3. Erfüllungsaufwand

Für die Bürgerinnen und Bürger, die Wirtschaft und die Verwaltung entsteht kein messbarer Erfüllungsaufwand. Es werden auch keine Informationspflichten eingeführt, vereinfacht oder abgeschafft.

4. Weitere Kosten

Auswirkungen dieses Gesetzes auf Einzelpreise, auf das Preisniveau und insbesondere das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

5. Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung

Der Gesetzentwurf wurde auf seine Gleichstellungsrelevanz überprüft. Die Änderungen beziehen sich in gleichem Maße auf Frauen und Männer.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Verwaltungsverfahrensgesetzes)

Die Ergänzung dient der Klarstellung und der einheitlichen Anpassung der Verfahrensordnungen. Der Vorschlag entspricht der Änderung des § 15 der Abgabenordnung durch das Gesetz zur Anpassung steuerlicher Regelungen an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Juli 2014 (BGBl. I S. 1042) sowie der vorgeschlagenen Ergänzung des SGB X durch Artikel 21 des Entwurfs.

Zu Artikel 2 (Änderung des Personenstandsgesetzes)

Zu Nummer 1

Der neue § 39a ist in die Inhaltsübersicht aufzunehmen.

Zu Nummer 2

Die Lebenspartnerschaftsregister werden in Deutschland inzwischen ausschließlich bei den Standesämtern geführt. Die nach § 23 LPartG bestehende Möglichkeit der Länder, andere Behörden mit der Führung des Lebenspartnerschaftsregisters zu beauftragen, wird in der Praxis nicht mehr wahrgenommen. Lediglich das bayerische Landesrecht sieht vor, dass die Erklärungen über die Lebenspartnerschaftsbegründung auch gegenüber den Notaren in Bayern erfolgen kann (Artikel 1 des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Lebenspartnerschaftsgesetzes). Dabei werden die Lebenspartnerschaftsregister in Bayern ebenfalls von den Standesämtern geführt. Es bedarf deshalb nicht mehr der einschränkenden Regelung in § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 PStG. § 23 LPartG wird durch Artikel 10 des Entwurfs entsprechend angepasst.

Zu Nummer 3

Die Streichung des Absatzes 5 ist eine Folgeänderung, die sich aus der Änderung des § 23 LPartG ergibt.

Zu Nummer 4

Da die Eheschließung nach deutschem Recht Personen verschiedenen Geschlechts vorbehalten ist, kann einem Deutschen, der im Ausland mit einer Person gleichen Geschlechts eine Partnerschaft auf Lebenszeit begründen will, kein Ehefähigkeitszeugnis gemäß § 39 PStG erteilt werden. Gleiches gilt für die in § 39 Absatz 3 PStG genannten Personen. Die Behörden einiger Staaten verlangen aber eine Bescheinigung einer deutschen Behörde, dass der Begründung einer Partnerschaft auf Lebenszeit keine rechtlichen Hindernisse entgegenstehen. Eine deutsche Bescheinigung ist daher notwendig; die deutschen Auslandsvertretungen haben einen entsprechenden Bedarf mitgeteilt. Die Neuregelung erlaubt es dem zuständigen Standesamt, bei Bedarf ein dem § 39 PStG entsprechendes Zeugnis für die Begründung einer Partnerschaft auf Lebenszeit auszustellen. Ein entsprechendes Formular kann aus dem Formblatt des Übereinkommens vom 5. September 1980 der Internationalen Kommission für das Zivilstandswesen über die Ausstellung von Ehefähigkeitszeugnissen (BGBl. 1997 II S. 1086) entwickelt werden.

Zu Artikel 3 (Änderung des Bundesvertriebenengesetzes)

§ 1 Absatz 3, § 2 Absatz 2, § 4 Absatz 3, § 7 Absatz 2, § 8 Absatz 1, § 9 Absatz 1, § 15 Absatz 2 und 4, § 27 Absatz 2 und 4, § 29 Absatz 1a, § 94 Absatz 1 und § 100b BVFG sehen jeweils Regelungen für Ehegatten vor. Die Änderung erstreckt diese Regelungen auch auf Lebenspartner.

Zu Artikel 4 (Änderung des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes)

Wer in der Zeit vom 8. Mai 1945 bis 2. Oktober 1990 in der Sowjetischen Besatzungszone Deutschlands bzw. in der Deutschen Demokratischen Republik sowie in Berlin (Ost) durch eine willkürliche oder politisch motivierte Maßnahme, die mit tragenden Grundsätzen eines Rechtsstaates schlechthin unvereinbar war und deren Folgen noch unmittelbar schwer und unzumutbar fortwirken, einen Vermögens- oder Gesundheitsschaden, eine Benachteiligung in Beruf, Ausbildung oder als Schüler erlitten hat, kann nach dem BerRehaG auf Antrag rehabilitiert werden und soziale Ausgleichsleistungen in Anspruch nehmen.

Bei der Ermittlung des für den Anspruch auf soziale Ausgleichsleistungen maßgeblichen Einkommens wird nach dem geltenden § 8 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1, Satz 2 und 3 BerRehaG nur das Einkommen des Ehegatten oder Lebensgefährten der zu rehabilitierenden Person berücksichtigt. Die Änderung bewirkt, dass auch das Einkommen des Lebenspartners berücksichtigt wird.

Zu Artikel 5 (Änderung der Zivilprozessordnung)

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung der Überschrift von § 774 ZPO.

Zu Nummer 2 bis Nummer 9 und zu Nummer 12

Die Bestimmungen des § 305 Absatz 2, der §§ 740 bis 744, 745, 774 und 860 ZPO betreffen jeweils in Gütergemeinschaft lebende Ehegatten bzw. die beendete oder fortgesetzte Gütergemeinschaft. Nach § 7 Satz 1 LPartG können Lebenspartner ihre güterrechtlichen Verhältnisse durch einen Lebenspartnerschaftsvertrag regeln. Nach § 7 Satz 2 LPartG gelten die §§ 1409 bis 1563 BGB entsprechend. Über § 7 LPartG finden mithin alle Regelungen über die Gütergemeinschaft von Eheleuten in den §§ 1415 bis 1518 BGB entsprechende Anwendung. Die Bestimmungen des § 305 Absatz 2, der §§ 740 bis 744, 745, 774 und 860 ZPO beziehen sich aber bislang nur auf Ehegatten. Die Änderung bewirkt, dass sie sich auch auf Lebenspartner erstrecken.

Zu Nummer 10

Nach § 850a Nummer 5 ZPO sind Beihilfen, die ein Arbeitgeber dem Arbeitnehmer anlässlich einer Heirat gewährt, nur unter den in der Vorschrift genannten besonderen Voraussetzungen pfändbar. Die Änderung bewirkt, dass Beihilfen, die ein Arbeitgeber dem Arbeitnehmer anlässlich der Begründung einer Lebenspartnerschaft gewährt, ebenso wie Heiratsbeihilfen nur beschränkt pfändbar sind.

Zu Nummer 11

Nach § 852 Absatz 2 ZPO ist der Anspruch eines Ehegatten auf Zugewinnausgleich nur beschränkt pfändbar. Gemäß § 6 Satz 1 LPartG leben die Lebenspartner im Güterstand der Zugewinnngemeinschaft, wenn sie nicht durch Lebenspartnerschaftsvertrag etwas anderes vereinbaren. Gemäß § 6 Satz 2 LPartG ist § 1363 Absatz 2 BGB entsprechend anwendbar, was bedeutet, dass der Lebenspartner ebenso wie der Ehegatte bei Beendigung der Zugewinnngemeinschaft einen Anspruch auf Zugewinnausgleich hat. Die Änderung bewirkt, dass dieser Anspruch ebenso wie der eines Ehegatten nur beschränkt pfändbar ist.

Zu Artikel 6 (Änderung des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung)

Nach § 180 Absatz 3 ZVG ist auf Antrag eines Ehegatten oder früheren Ehegatten die einstweilige Einstellung des Verfahrens der Zwangsversteigerung zur Aufhebung einer Gemeinschaft, die ein Miteigentümer betreibt und der außer ihm nur sein Ehegatte oder sein früherer Ehegatte angehört, anzuordnen, wenn dies zur Abwendung einer ernsthaften Gefährdung des Wohls eines gemeinsamen Kindes erforderlich ist.

Die Änderung bewirkt, dass ein Lebenspartner ebenso wie ein Ehegatte die einstweilige Einstellung der Zwangsversteigerung zur Aufhebung einer Miteigentümergeinschaft beantragen kann, wenn das Wohl eines gemeinsamen Kindes gefährdet ist. Dieser Sachverhalt kann auch bei Lebenspartnern in der Konstellation vorkommen, dass ein Lebenspartner das Kind des anderen gemäß § 9 Absatz 7 LPartG adoptiert hat.

Zu Artikel 7 (Änderung der Insolvenzordnung)

Die Bestimmungen des § 11 Absatz 2 Nummer 2, §§ 37, 331 Absatz 2, § 333 und § 334 InsO betreffen jeweils in Gütergemeinschaft lebende Ehegatten. Nach § 7 Satz 1 LPartG können Lebenspartner ihre güterrechtlichen Verhältnisse durch einen Lebenspartnerschaftsvertrag regeln. Nach § 7 Satz 2 LPartG gelten die §§ 1409 bis 1563 BGB entsprechend. Über § 7 LPartG finden mithin alle Regelungen über die Gütergemeinschaft in den §§ 1415 bis 1518 BGB entsprechende Anwendung. Die Bestimmungen in den zur Änderung vorgeschlagenen Vorschriften beziehen sich aber bislang nur auf Ehegatten. Die Änderung bewirkt, dass sie sich auch auf Lebenspartner erstrecken.

Zu Artikel 8 (Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche)

Die vorgeschlagene Ergänzung in Artikel 17b Absatz 2 dehnt den sachlichen Gehalt von Artikel 16 Absatz 1 EGBGB, der nur für Ehegatten gilt, auf Lebenspartner aus.

Zu Artikel 9 (Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Bereits nach der geltenden Rechtslage (§ 563 Absatz 1 Satz 1 und 2 BGB) tritt sowohl der Ehegatte als auch der Lebenspartner, der mit dem Mieter einen gemeinsamen Haushalt führt, bei dessen Tod in das Mietverhältnis ein. Die in § 563 Absatz 1 BGB vorgenommenen Änderungen sind daher rein redaktioneller Art; es handelt sich lediglich um eine sprachliche Überarbeitung ohne inhaltliche Änderung.

Zu Buchstabe b

Die Neuregelung des § 563 Absatz 2 BGB ändert das Verhältnis bestimmter Eintrittsberechtigter zueinander. Eintrittsberechtigt sind außer dem Ehegatten und dem Lebenspartner Kinder des Mieters, die in dem Haushalt des Mieters leben, andere Familienangehörige des Mieters, die mit dem Mieter einen gemeinsamen Haushalt führen, sowie Personen, die mit dem Mieter einen auf Dauer angelegten gemeinsamen Haushalt führen.

Die Neuregelung bewirkt, dass sowohl dem Ehegatten als auch dem Lebenspartner des verstorbenen Mieters ein vorrangiges Eintrittsrecht gegenüber anderen Eintrittsberechtigten zusteht. Danach treten andere Familienangehörige und dauerhafte Haushaltsangehörige, gleichrangig mit Kindern des Mieters, in das Mietverhältnis ein. Die Neuregelung bereinigt aus mietrechtlicher Sicht nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlungen: Zum einen wird eine Gleichbehandlung von Ehegatten und Lebenspartnern geschaffen, denn Lebenspartnern stand bislang, privilegiert gegenüber anderen Familienangehörigen und Haushaltsangehörigen, nur ein gleichrangiges Eintrittsrecht mit den Kindern des Mieters zu. Hiermit wird die durch das „Gesetz zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften: Lebenspartnerschaften“ vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266) begonnene Angleichung der rechtlichen Regelungen zwischen Ehegatten und Lebenspartnern zu Ende geführt. Zum anderen wird eine durch dieses Gesetz geschaffene Schlechterstellung von Kindern von Ehegatten gegenüber Kindern von Lebenspartnern bereinigt. Während Kinder von Lebenspartnern bisher bei Tod des Mieters gemeinsam mit dem Lebenspartner in das Mietverhältnis eintraten, war dies bei Kindern von Ehegatten nicht der Fall. Diese wurden durch den Ehegatten verdrängt. Die Neuregelung schafft auch hier eine Gleichbehandlung von Kindern von Ehegatten und Lebenspartnern, die mit dem verstorbenen Mieter in einem gemeinsamen Haushalt gelebt haben. Überdies werden auch die Interessen des Vermieters als Partner des Dauerschuldverhältnisses berücksichtigt. Einem Vermieter ist regelmäßig daran gelegen, dass eine funktionierende Hausgemeinschaft fortbesteht bzw. dass Streit zwischen mehreren Mietern möglichst

vermieden wird. Die Neuregelung vereinfacht die Rangfolge der eintrittsberechtigten Personen und schafft so Rechtssicherheit. Fallgestaltungen, bei denen mehrere Personen gemeinsam eintrittsberechtigt sind, werden durch die Neuregelung verringert.

Zu Nummer 2 bis Nummer 12

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen, die der Tatsache Rechnung tragen, dass das Familiengericht seit Inkrafttreten des FamFG Endentscheidungen in der Form des Beschlusses trifft (§ 38 Absatz 1 FamFG) und auch keine Klagen mehr erhoben, sondern nur noch Anträge gestellt werden können (§ 23 FamFG)

Zu Nummer 13

Gemäß § 1617c Absatz 1 und Absatz 2 Nummer 1 BGB ändert sich, wenn die Eltern eines Kindes nachträglich einen Ehenamen bestimmen oder sich dieser ändert, unter bestimmten Voraussetzungen auch der Kindesname. Die vorgeschlagene Änderung bewirkt, dass sich der Kindesname unter denselben Voraussetzungen auch bei nachträglicher Bestimmung oder Änderung eines Lebenspartnerschaftsnamens ändert. In der Kommentarliteratur (Staudinger/Hilbig-Lugani, 2015, § 1617c Rn. 25) wird unter „Ehename“ im Sinne des § 1617c Absatz 2 Nummer 1 BGB bereits jetzt auch der Lebenspartnerschaftsname verstanden.

Zu Nummer 14

Nach § 1624 BGB gilt das, was einem Kind im Hinblick auf seine Eheschließung oder auf die Erlangung einer selbständigen Lebensstellung zur Begründung oder Erhaltung der Wirtschaft oder der Lebensstellung von seinen Eltern zugewendet wird (Ausstattung), auch wenn dazu keine Verpflichtung besteht, nur insoweit als Schenkung, als die Ausstattung das den Umständen, insbesondere den Vermögensverhältnissen der Eltern entsprechende Maß übersteigt.

Die Vorschrift gilt für alle Kinder, unabhängig davon, ob sie unter elterlicher Sorge stehen, volljährig oder minderjährig sind oder dem elterlichen Hausstand angehören. Zweck der Vorschrift ist es, bestimmte unentgeltliche Zuwendungen der Eltern an das Kind aus dem Geltungsbereich der strengen Schenkungsregelungen herauszunehmen. Sie betrifft Vermögenswerte, die ein Kind anlässlich der Heirat oder sonst zur Begründung oder Erhaltung der Selbstständigkeit von seinen Eltern zu diesem Zweck erhält.

Es ist kein überzeugender Grund dafür ersichtlich, weshalb die Ausstattung anlässlich der Begründung einer Lebenspartnerschaft anders behandelt werden sollte als die Ausstattung anlässlich der Eingehung einer Ehe. Soweit diese Frage in der Literatur diskutiert wird, wird § 1624 BGB auf die Begründung einer Lebenspartnerschaft nach dem LPartG für anwendbar gehalten, weil es für die Bestandskraft der elterlichen Zuwendung nicht darauf ankommen kann, welche sexuelle Orientierung das Kind hat (vgl. Kaiser u. a./Czeguhn, BGB – Familienrecht, 3. Aufl., § 1624 Rn. 4; Staudinger/Hilbig-Lugani, 2015, § 1624 Rn. 11).

Die Änderung bewirkt, dass auch das, was einem Kind mit Rücksicht auf die Begründung einer Lebenspartnerschaft von seinen Eltern zugewendet wird, Ausstattung im Sinne des § 1624 BGB ist.

Zu Nummer 15

Nach § 1629 Absatz 1 BGB vertreten die Eltern das Kind gemeinschaftlich; nach einer Stiefkindadoption können auch zwei Frauen oder zwei Männer rechtliche Eltern sein. Nach § 1629 Absatz 2 Satz 1 BGB können die Eltern das Kind allerdings insoweit nicht vertreten, als nach § 1795 BGB ein Vormund von der Vertretung des Kindes ausgeschlossen ist. Dies betrifft unter anderem den Fall eines Rechtsstreits zwischen dem Kind

(Mündel) und dem Ehegatten bzw. Lebenspartner des Elternteils (Vormunds). § 1629 Absatz 2 Satz 2 BGB ordnet deshalb als Ausnahme für den Fall, dass den Eltern die elterliche Sorge für ein Kind gemeinsam zusteht, an, dass der Elternteil, in dessen Obhut sich das Kind befindet, Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den anderen Elternteil geltend machen kann. Auf diese Weise bedarf es trotz des Interessenkonflikts nicht der Bestellung eines Ergänzungspflegers. Hierdurch soll die schnelle Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen ermöglicht werden. § 1629 Absatz 3 BGB modifiziert diese Regelung dann für den Fall, dass die Eltern noch verheiratet sind, aber getrennt leben oder dass zwischen ihnen eine Ehesache anhängig ist. In diesem Fall kann der Elternteil den Unterhaltsanspruch nur im eigenen Namen geltend machen.

Durch § 1629 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 BGB sollte dem die Obhut innehabenden Elternteil der Zwang zur Aufhebung der gemeinsamen Sorge erspart werden (Bundestagsdrucksache 13/4899, S. 96) und verhindert werden, dass das Kind in den Streit seiner Eltern oder in das Scheidungsverbundverfahren förmlich als Partei einbezogen wird (Bundestagsdrucksache 7/650, S. 176; Bundestagsdrucksache 10/4514, S. 23; Bundestagsdrucksache 13/4899, S. 96). Dieser Sachverhalt kann bei Lebenspartnern nach einer Adoption ebenfalls vorkommen. § 1629 Absatz 2 Satz 2 BGB ist bereits derzeit nicht auf Ehegatten beschränkt, so dass der Lebenspartner, in dessen Obhut sich das Kind befindet, für die Geltendmachung von Kindesunterhalt alleinvertretungsberechtigt ist. § 1629 Absatz 3 BGB bedarf hingegen der Anpassung; die Interessenlage im Fall der Trennung der Lebenspartner ist mit der bei Trennung der Ehegatten auch insoweit vergleichbar, eine Ausdehnung der Vorschrift auf Lebenspartner ist daher sachgerecht. Diese Ausdehnung wird durch die vorgeschlagene Änderung erreicht.

Zu Nummer 16

Verzichtet ein Abkömmling auf das gesetzliche Erbrecht, so ist im Zweifel anzunehmen, dass der Verzicht nur zugunsten der anderen Abkömmlinge und des Ehegatten des Erblassers gelten soll. Die Änderung bewirkt, dass diese Auslegungsregel auch den Lebenspartner ausdrücklich umfasst. Die überwiegende Auffassung in der Literatur leitet dieses Ergebnis bereits nach geltender Rechtslage aus § 10 Absatz 7 LPartG ab (vgl. Palandt/Weidlich, 74. Aufl., § 2350 Rn 3; MünchKomm/Wegerhoff, 6. Aufl., § 2350 Rn. 10 und Fn. 21 m.w.N.).

Gegen die klarstellende Aufnahme des Lebenspartners in den Personenkreis des § 2350 Absatz 2 BGB spricht nicht, dass er unter Umständen nicht rechtlicher Elternteil des Verzichtenden ist. Denn es ist allgemein anerkannt, dass Ehegatte im Sinne dieser Norm auch ein Stiefelternteil des Verzichtenden ist.

Zu Artikel 10 (Änderung des Lebenspartnerschaftsgesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Mit der vorgeschlagenen Änderung wird das LPartG an § 1306 BGB angepasst. Diese Vorschrift verbietet nur die Eheschließung mit einer dritten Person. Nach einer personenstandsrechtlichen Geschlechtsänderung können Eheleute ohne Hinderung durch § 1 Absatz 3 Nummer 1 LPartG eine Lebenspartnerschaft begründen und wären damit nicht mehr gezwungen, in dem für sie nicht mehr passenden familienrechtlichen Institut zu leben.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung, die der Tatsache Rechnung trägt, dass im familiengerichtlichen Verfahren seit Inkrafttreten des FamFG keine Klagen mehr erhoben, sondern nur noch Anträge gestellt werden können (§ 23 FamFG).

Zu Nummer 2

§ 2008 BGB sieht Sondervorschriften für die Inventarerrichtung für eine zum Gesamtgut der ehelichen Gütergemeinschaft gehörende Erbschaft vor. Die Änderung bewirkt, dass diese Sondervorschriften für die Inventarerrichtung auch für eine zum Gesamtgut der lebenspartnerschaftlichen Gütergemeinschaft gehörende Erbschaft gelten.

Zu Nummer 3

Die Neufassung der Vorschrift übernimmt die Regelung des bisherigen § 23 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 und 2 und Absatz 3 Satz 1. Durch die Neufassung wird die Befugnis der Länder zur Bestimmung einer vom Standesamt abweichenden Behörde für die Entgegennahme der Erklärungen zur Begründung der Lebenspartnerschaft und für die Entgegennahme der in diesem Zusammenhang abgegebenen namensrechtlichen Erklärungen beibehalten. Insoweit findet die in Bayern bestehende Sonderregelung, dass die Erklärungen über die Lebenspartnerschaftsbegründung auch gegenüber den Notaren in Bayern abgegeben werden können (Artikel 1 des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Lebenspartnerschaftsgesetzes) weiterhin eine ausreichende Ermächtigungsgrundlage. Die bisherige Übergangsregelung für die Dokumentation ist nicht mehr erforderlich, da alle Länder ihre am 1. Januar 2009 bestehenden abweichenden Zuständigkeitsregelungen für die Begründung von Lebenspartnerschaften zwischenzeitlich aufgehoben oder modifiziert haben. Die bisher in § 23 Absatz 2 Satz 3 und 4 und Absatz 3 des Lebenspartnerschaftsgesetzes eingeräumte Ermächtigung der Länder, Behörden außerhalb des Standesamtes mit der Führung des Lebenspartnerschaftsregisters zu betrauen und die damit in Zusammenhang stehenden Mitteilungen durchzuführen, entfällt.

Zu Artikel 11 (Änderung des Schuldrechtsanpassungsgesetzes)

Ein Vertrag nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 SchuldRAnpG zur kleingärtnerischen Nutzung, Erholung oder Freizeitgestaltung wird beim Tod eines Ehegatten mit dem überlebenden Ehegatten fortgesetzt, wenn auch der überlebende Ehegatte Nutzer ist. Die Änderung bewirkt, dass dies auch für den Lebenspartner gilt. Zusätzlich wurde § 16 Absatz 2 SchuldRAnpG ohne inhaltliche Änderung sprachlich überarbeitet und klarer gefasst.

Zu Artikel 12 (Änderung des Strafgesetzbuchs)

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung der Überschrift von § 172 StGB.

Zu Nummer 2

§ 77b Absatz 2 Satz 2 StGB, der einen Sonderfall des Beginns der Strafantragsfrist im Zusammenhang mit einer Entscheidung über die Nichtigkeit oder Auflösung einer Ehe regelt, soll im Wege der Rechtsbereinigung aufgehoben werden, da sämtliche Strafantragsdelikte, auf welche die Vorschrift zugeschnitten war (etwa der Tatbestand des Ehebruchs oder des Ehebetrugs; vgl. Bundestagsdrucksache IV/650, S. 255), inzwischen außer Kraft getreten sind oder deren Verfolgbarkeit nicht mehr von einer Entscheidung über die Nichtigkeit oder Auflösung einer Ehe abhängt (vgl. Aufhebung von § 238 Absatz 2 StGB a. F. durch Artikel 1 Nummer 42 des 6. StrRG vom 26. Januar 1998, BGBl. I S. 164).

Zu Nummer 3

Zur Überschrift

Die Überschrift soll an die Erweiterung des Anwendungsbereichs der Vorschrift angepasst werden und nunmehr „Doppelehe; doppelte Lebenspartnerschaft“ lauten.

Zu Satz 1 und Satz 2

Nach dem bisherigen § 172 StGB macht sich nur strafbar, wer eine Ehe schließt, obwohl er verheiratet ist, oder wer mit einer verheirateten Person die Ehe schließt. Künftig soll sich auch strafbar machen, wer eine Ehe mit einer dritten Person schließt, obwohl er verheiratet ist oder eine Lebenspartnerschaft führt, oder wer gegenüber dem Standesbeamten erklärt, eine Lebenspartnerschaft mit einer dritten Person führen zu wollen, obwohl er verheiratet ist oder eine Lebenspartnerschaft führt (§ 172 Satz 1 StGB-E), und wer mit einer dritten Person, die verheiratet ist oder eine Lebenspartnerschaft führt, die Ehe schließt oder gegenüber dem Standesbeamten erklärt, eine Lebenspartnerschaft begründen zu wollen (§ 172 Satz 2 StGB-E). Damit sind auch die Fälle der Eheschließung mit einer dritten Person trotz bestehender Lebenspartnerschaft und der „Versuch“ der Begründung einer Lebenspartnerschaft mit einer dritten Person trotz bestehender Ehe (die unter diesen Umständen nicht wirksam begründet werden kann, vgl. § 1 Absatz 3 Nummer 1 LPartG) gegenüber dem Standesbeamten umfasst; die Überschrift „Doppelehe; doppelte Lebenspartnerschaft“ gibt dies im Interesse der Knappheit und Einprägsamkeit nur verkürzt wieder.

Ausdrücklich klargestellt wird durch die an § 1306 BGB, § 1 Absatz 1 Nummer 1 LPartG angepasste Formulierung „mit einer dritten Person“ auch, dass sich nicht strafbar macht, wer die Person, mit der er verheiratet ist oder eine Lebenspartnerschaft führt, heiratet. Dies entspricht der zivilrechtlichen Rechtslage. § 1306 BGB verbietet die Eheschließung nur bei bestehender Ehe oder Lebenspartnerschaft mit einer dritten Person. Die Eingehung einer Ehe zwischen zwei Personen, zwischen denen bereits eine Lebenspartnerschaft besteht, etwa nach einer Geschlechtsumwandlung, ist daher zivilrechtlich zulässig und darf mithin auch nicht strafrechtlich geahndet werden.

Mit der Formulierung von § 172 Satz 2 StGB („Person, die verheiratet ist“) wird zudem die Vorschrift an die Erfordernisse einer geschlechtsneutralen Sprache angepasst. Die Strafandrohung ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe gegenüber dem bisherigen § 172 StGB unverändert.

Zu Nummer 4

Die Vorschrift enthält eine Sonderregelung für den Fall der Ehegattenzuhälterei, deren Anwendungsbereich nunmehr auf den Fall der Zuhälterei gegenüber dem Lebenspartner erweitert wird. Künftig soll auch in diesen Fällen auf das Erfordernis der Feststellung von „Beziehungen, die über den Einzelfall hinausgehen“, verzichtet werden.

Zu Artikel 13 (Änderung der Höfeordnung)

Die Höfeordnung begründet ein landwirtschaftliches Sondererbrecht, das der Erhaltung eines landwirtschaftlichen Betriebs als Einheit dient. Zahlreiche Vorschriften in der Höfeordnung sehen Sonderregelungen für Ehegatten vor: Nach § 1 Absatz 1, 2, 5 und 7 HöfeO können Ehegatten Eigentümer eines Ehegattenhofs sein; nach § 5 Nummer 2 HöfeO ist der Ehegatte gesetzlicher Hoferbe; nach § 14 Absatz 1 HöfeO ist der überlebende Ehegatte nachabfindungsberechtigt.

§ 19 HöfeO-E sieht vor, dass die für Ehegatten geltenden Vorschriften der HöfeO entsprechend für Lebenspartner gelten; die Vorschriften für die Scheidung, die Aufhebung und die Nichtigkeitsklärung der Ehe gelten daher entsprechend für die Aufhebung der Lebenspartnerschaft. Die Vorschrift zielt für den Geltungsbereich der Höfeordnung auf eine rechtliche Gleichstellung von Lebenspartnern. Gleichzeitig wird der Lebenspartnerhof legaldefiniert.

Mit der Übergangsregelung soll klargestellt werden, dass die Änderungen bereits eingetretene Erbfälle nicht erfassen.

Zu Artikel 14 (Änderung der Verfahrensordnung für Höfesachen)

Mit der Änderung wird die rechtliche Gleichstellung von Lebenspartnern mit Ehegatten nach der Höfeordnung auch für das Verfahren nachvollzogen. Wie in der Änderung der Höfeordnung vorgesehen, ist der Ehegattenhof bei Lebenspartnern der Lebenspartnerhof.

Zu Artikel 15 (Änderung des Heimarbeitsgesetzes)

Die Änderungen ergänzen entsprechend § 2 Absatz 5 Buchstabe a HAG die Vorschrift des § 2 Absatz 5 Buchstaben b und c HAG um die Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz. Dadurch werden bestehende Unklarheiten in Bezug auf die Gleichbehandlung eingetragener Lebenspartnerschaften im Heimarbeitsgesetz beseitigt. Mit der Neufassung des Buchstaben c wird der zweite Halbsatz gestrichen. Die Streichung vollzieht nach, dass das Jugendwohlfahrtsgesetz als Rechtsgrundlage für die Kinder- und Jugendhilfe in veränderter Form durch das Achte Buch Sozialgesetzbuch ersetzt worden ist und der Pflegekindbegriff gemessen am Zweck des Heimarbeitsgesetzes umfassend zu verstehen ist.

Zu Artikel 16 (Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1

Die Regelung in § 48 Absatz 1 Satz 1 ermöglicht eine Abzweigung von Sozialleistungen zugunsten unterhaltsberechtigter Lebenspartner. Ein besonderes Näheverhältnis, das den Eingriff in das Recht des Leistungsberechtigten auf Auszahlung der Leistung an sich selbst rechtfertigt, besteht nicht nur zwischen Ehegatten, sondern auch zwischen Lebenspartnern. Wie dem unterhaltsberechtigten Ehegatten soll daher auch dem unterhaltsberechtigten Lebenspartner der Zugriff auf die Sozialleistung eröffnet werden.

Zu Nummer 2

Durch die Änderung des Satzes 4 kann die Auszahlung auch an eine Person oder Stelle erfolgen, die dem Lebenspartner Unterhalt gewährt.

Zu Artikel 17 (Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch)

Es handelt sich um eine Anpassung an die rechtliche Gleichstellung von Lebenspartnerschaft und Ehe. Dementsprechend werden in die Gruppenzugehörigkeit der versicherten Selbstständigen in der gesetzlichen Unfallversicherung den übrigen Bestimmungen des Siebten Buches Sozialgesetzbuch folgend ebenfalls Lebenspartner aufgenommen.

Zu Artikel 18 (Änderung der Wahlordnung für die Sozialversicherung)

Es handelt sich um eine Anpassung an die rechtliche Gleichstellung von Lebenspartnerschaft und Ehe.

Zu Artikel 19 (Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1

Es handelt sich um die Anpassung der Inhaltsübersicht an die Änderungen durch dieses Gesetz.

Zu Nummer 2

Die Vorrangregelung des Anspruchs auf Witwen- oder Witwerrente und Rentensplitting eines hinterbliebenen Ehegatten wird gestrichen. Dadurch kann künftig auch der überlebende Lebenspartner, dessen vor 2005 eingetragene Lebenspartnerschaft nach damali-

gem Recht weiter bestehen konnte, wenn sein Lebenspartner daneben eine Ehe einging, einen Hinterbliebenenrentenanspruch geltend machen.

Zu Nummer 3

Der Ausschluss eines Rentensplittings für Lebenspartner bei gleichzeitig bestehender Ehe wird beseitigt. Danach können Lebenspartner zukünftig ihre Rentenanwartschaften teilen, auch wenn ein Lebenspartner daneben eine Ehe eingegangen ist, was nach dem vor 2005 geltenden Recht möglich war.

Zu Nummer 4

Der Ausschluss eines Anspruchs auf Beitragserstattung für Lebenspartner bei gleichzeitig bestehender Ehe wird beseitigt.

Zu Artikel 20 (Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch)

Es handelt sich um eine Folgeregelung zur parallelen Regelung in der gesetzlichen Rentenversicherung. Auch in der gesetzlichen Unfallversicherung wird die Vorrangstellung gestrichen, die der spätere Ehegatte eines Verstorbenen auf Witwen- oder Witwerrente neben einem Lebenspartner hatte.

Zu Artikel 21 (Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1

Lebenspartner werden ausdrücklich in den Kreis der Personen einbezogen, die kraft Gesetzes als Amtsträger in einem Sozialverwaltungsverfahren nicht tätig werden dürfen. Wie bei den übrigen Personengruppen, die als Angehörige im Sinne von Absatz 1 Nummer 2 und 4 gelten, wird wegen der engen persönlichen Beziehung zu dem Verfahrensbeteiligten die Befangenheit angenommen. Der Vorschlag entspricht der Änderung des § 15 der Abgabenordnung durch das Gesetz zur Anpassung steuerlicher Regelungen an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Juli 2014 (BGBl. I S. 1042) und dem Vorschlag in Artikel 1 zur Änderung des § 20 Absatz 5 Nummer 1 VwVfG.

Zu Nummer 2

Die Änderung bewirkt, dass frühere Lebenspartner - ebenso wie frühere Ehegatten - der Auskunftspflicht unterliegen, wenn sie zum Ersatz von Aufwendungen des Leistungsträgers herangezogen werden.

Zu Nummer 3

Nach § 116 Absatz 6 Satz 2 ist ein Regressanspruch des Sozialleistungsträgers bei nicht vorsätzlichen Schädigungen durch Familienangehörige, die im Zeitpunkt des Schadensereignisses mit dem Geschädigten oder seinen Hinterbliebenen in häuslicher Gemeinschaft leben, ausgeschlossen. Unter den Begriff des Familienangehörigen fallen auch Lebenspartner. Der Regressanspruch ist nach Satz 2 nicht durchsetzbar, wenn der Schädiger mit dem Geschädigten oder einem Hinterbliebenen nach Eintritt des Schadensereignisses die Ehe geschlossen hat und in häuslicher Gemeinschaft lebt. Die Änderung des Satz 2 bewirkt, dass der Regressanspruch des Sozialleistungsträgers gegen den Schädiger auch dann nicht durchsetzbar ist, wenn nach Eintritt des Schadensereignisses eine Lebenspartnerschaft zwischen Schädiger und Geschädigtem begründet wird und eine häusliche Gemeinschaft besteht.

Zu Artikel 22 (Inkrafttreten)

Artikel 22 regelt das Inkrafttreten. Das Gesetz soll zu einem möglichst frühen Zeitpunkt, also am Tag nach der Verkündung, in Kraft treten.